



Abteilung 16

Herrn  
Mag.Dr. Stephan Wisiak  
Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung  
Stempfergasse 7 /III/312  
8010 Graz

→ Verkehr und  
Landeshochbau

Referat Gesamtverkehrsplanung  
und Straßeninfrastruktur - Neubau

Bearb.: Dipl.-Ing. Monika Hofer  
Tel.: +43 (316) 877-2919  
Fax: +43 (316) 877-5579  
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT16-11547/2017-186

Graz, am

Ggst.: B70 Packer Straße, km 20,836 - 25,075, Mooskirchen-  
Krottendorf, BBLSZ

Sehr geehrter Herr Mag. Dr. Wisiak

**Konkretisierung zum Ergänzungsantrag auf Erteilung einer Genehmigung  
gem §§ 3 Abs. 3 und 17 sowie Anhang 1 Z 9 lit e UVP-G 2000**

**Zur Antragstellerin:**

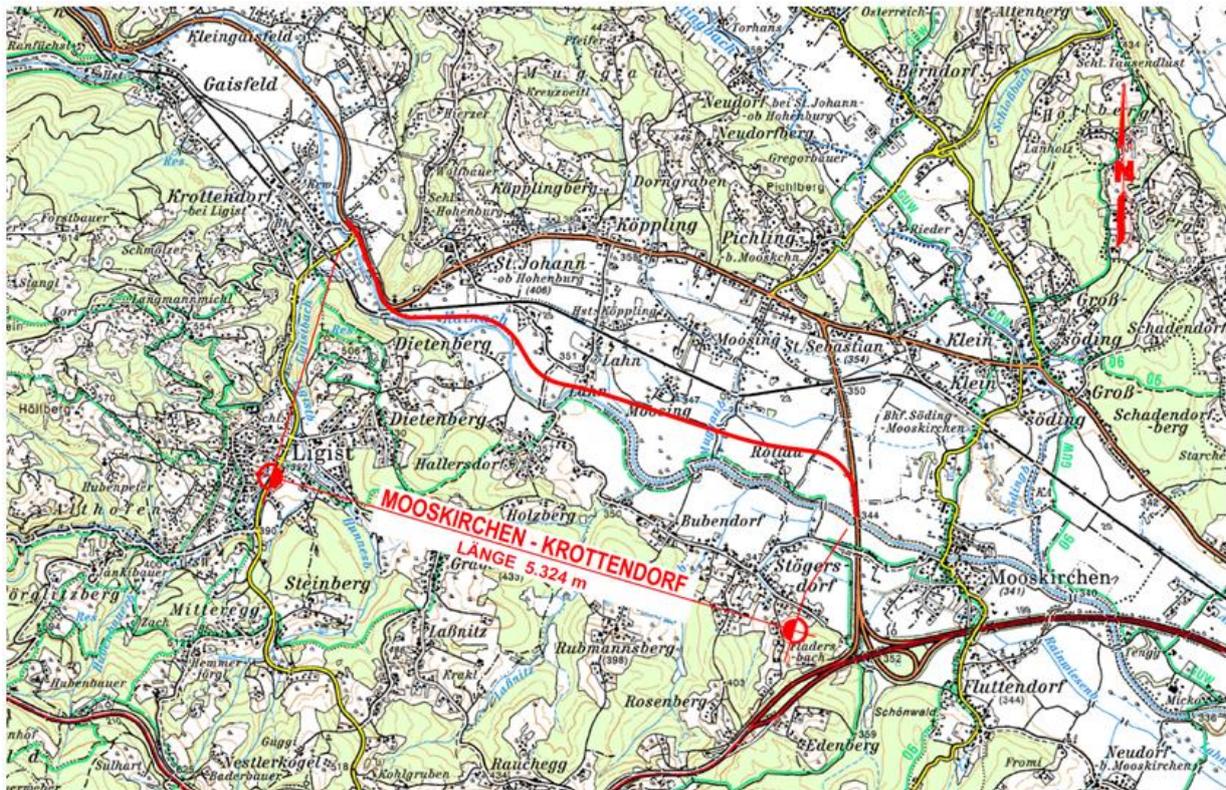
Antragstellerin ist:

Das Land Steiermark, Abteilung 16, Referat Gesamtverkehrsplanung und Straßeninfrastruktur  
– Neubau, Stempfergasse 7, 8010 Graz,

vertreten durch: Frau DI Monika Hofer

**Allgemeines zum Vorhaben**

Bezeichnung:	BV.: „Mooskirchen-Krottendorf“
Landesstraße:	B70 Packerstraße
AZ-A2 Straßenkm.:	1,089 bis 1,746 Länge: 657 m
B70 Projektkm.:	1,746 bis 6,413 Länge: 4.667 m
Gesamtausbaulänge:	5.324 m
Baubezirk:	Steirischer Zentralraum
Politischer Bezirk:	Voitsberg



### Orte der geplanten Baumaßnahmen:

Gde. Nr.	Gemeinde	KG Nr.	Katastralgemeinde
61611	Krottendorf - Gaisfeld	63307	Gaisfeld
61615	Mooskirchen	63365	Stögersdorf
61663	Söding - St. Johann	63328	Kleinsöding
		63341	Moosing
		63318	Hallersdorf
		63357	St. Johann ob Hohenburg
61612	Ligist	63312	Grabenwarth

### Generelles zum Projekt:

Die Antragstellerin plant den Neubau des Teilstückes Abschnitt "Mooskirchen – Krottendorf" der B70 Packer Bundesstraße, die eine Verbindung von Graz über Lieboch in den Raum Voitsberg / Köflach darstellt und dann weiter über die Pack nach Kärnten verläuft. Von Krottendorf bis Köflach ist die Straße bereits ausgebaut.

Im Streckenabschnitt zwischen Mooskirchen und Krottendorf liegt die B70 im Bezirk Voitsberg und zählt in diesem Streckenabschnitt zu den am stärksten befahrenen Straßen im Umland von

Graz. Sie weist ein Verkehrsaufkommen von ca. 19.000 Kraftfahrzeugen an Werktagen innerhalb von 24 Stunden auf. Die geplante Umfahrung zwischen Mooskirchen und Krottendorf ist der noch fehlende Lückenschluss für einen durchgehenden leistungsfähigen Ausbau der Landesstraße B70 von Köflach bis zur Autobahnanschlussstelle Mooskirchen der A2 Süd - Autobahn und stellt für den überregionalen Verkehr aus dem Bezirk Voitsberg eine leistungsfähige Straßenverbindung zur A2 in Fahrtrichtung Graz/Wien/Klagenfurt dar. Für den stark frequentierten Streckenabschnitt bis zum bereits ausgebauten Abschnitt Krottendorf – Gaisfeld wurden bereits mehrere Ausbauvarianten untersucht, um diesen letzten noch fehlenden Lückenschluss im durchgehenden leistungsfähigen Ausbau der Packer Straße von Köflach bis zur Autobahnanschlussstelle bei Mooskirchen fertig stellen zu können.

Die Umfahrung wurde als Autostraße mit einem niveaufreien Anschluss an den Autobahnzubringer Mooskirchen und einem Teilbereich nahezu parallel geführten Begleitweg für Langsamfahrzeuge geplant. In Krottendorf wird der bestehende Kreisverkehr zu einem Turbokreisverkehr umgebaut, um eine leistungsfähige Anbindung an den Bestand zu schaffen.

Mit der Umfahrung können auch die Ortsdurchfahrten an der B70 der Katastralgemeinde (KG) St. Johann ob Hohenbrugg, der KG Köppling und der KG Pichling bei Mooskirchen vom motorisierten Individualverkehr massiv entlastet werden.

In der Kategorisierung hinsichtlich der Bedeutung und Notwendigkeit des Straßenabschnittes ist die B 70 vom A2-Zubringer bis nach Köflach als Regionale Hauptverbindung der Kategorie B bewertet. Die Kategorie B sieht einen Ausbau als Autostraße vor, wobei niveaufreie Knotenanbindungen und Umfahrungen der Ortsgebiete anzustreben sind.

Die Projektierungsarbeiten erstrecken sich entlang des Kainachtales vom A2-Autobahnzubringer Mooskirchen bis zum bestehenden Kreisverkehrsplatz, der wie in Projektabschnitt 2 dargestellt, als Turbokreisverkehrsplatz ausgebaut werden wird.

#### Das Bauvorhaben besteht auf einer Länge von 5.324 m aus zwei Teilabschnitten:

- Projektabschnitt 1

Vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, wurde mit Zahl FA18A 016.21–41/2009-24 vom 24.9.2010 für den Abschnitt "MOOSKIRCHEN – KROTTENDORF" die Eisner ZT GmbH, 8010 Graz, mit der Erstellung eines Einreichprojektes beauftragt.

- Projektabschnitt 2

Mit der Erstellung eines Einreichprojektes für den Abschnitt "TURBOKREISVERKEHR KROTTENDORF" wurde vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau, mit Zahl FA18A 016.21–41/2009-140, das ZT- Büro Dipl.-Ing. Georg Frisch, 8010 Graz, Alberstraße 10, beauftragt.

Nunmehr wird auch der Projektabschnitt 1 vom ZT- Büro Dipl.-Ing. Georg Frisch, 8010 Graz, Alberstraße 10, betreut.

#### **Objekteinlösen:**

Im Projektbereich im Gemeindegebiet von Söding-St. Johann, beide gelegen in der KG Hallersdorf, müssen für den Neubau der B70 zwei Objekte eingelöst werden.

Der als Objekt 1 bezeichnete „Bauernhof“ „“ muss teilweise und das als Objekt 2 bezeichnete „Bahnwärterhäuschen“ zur Gänze inkl. aller Nebengebäude abgetragen werden.

Das Objekt 1 wird zwar zur Gänze eingelöst, da es aber seitens des Projektgebiets nur im Bereich des Wirtschaftsgebäudes teilweise ein Hindernis darstellt und abgetragen werden muss, wird für den verbleibenden Rest eine entsprechende Nachnutzung angedacht.

Das Objekt 2 muss für die Trassenführung zur Gänze abgetragen werden. Eine eisenbahnrechtliche Baubewilligung konnte bei den entsprechenden Behörden nicht in ausgehoben werden (in Erfahrung gebracht konnte werden, dass der Schienenbau 1855 begann und ungefähr aus dieser Zeit bzw. kurz danach müsste auch das Bahnwärterhäuschen errichtet worden sein).

Diesbezügliche weiter ausführende Unterlagen für den Abbruch liegen dem Ergänzungsantrag im Anhang als Beilage ./9 bei.

- Objekt 1:

Teilabbruch des Wirtschaftsgebäudes beim „Bauernhof“ Papst

KG 63318 Hallersdorf EZ 16 Gst. 578

Eigentümer 1/1 Papst Peter

8565 Hallersdorf 11

- Objekt 2:

Komplettabbruch des „Bahnwärterhäuschen“ inkl. Nebengebäude und Holzschuppen

KG 63357 St. Johann ob Hohenburg EZ 345 Gst. 345

Eigentümer 1/2 Schef Margarethe (1945-04-04) 1/2 Schellauf Manfred (1954-09-19)

St. Johann ob Hohenburg 34

### **Betroffene Waldflächen:**

(1) Rodungspläne und Erläuterungen (Frau Mag. Leitner) siehe Beilage ./7

Zusammenstellung von durch das Bauvorhaben betroffener Waldflächen vom 15.03.2017 (Begehung Ladner, Leitner), erstellt am 03.09.2019.

Vom Bauvorhaben betroffene Waldflächen sind grün, temporäre Beanspruchungen rot gekennzeichnet bzw. umrandet.

#### Für den Straßenbau:

- KG Hallersdorf: Gstnr. 579 und 581
- KG St. Johann ob Hohenburg: Gstnr. 142/1, 142/2, 142/3

#### Für die Kainach und Kainachseitenarmverlegung:

- KG St. Johann ob Hohenburg: Gstnr. 302/1, 308/1
- G Gaisfeld: Gstnr. 650/5

(2) Anrainerliste zu betroffenen Waldgrundstücke mit Abstand 40m gegliedert in 3 Bereiche) erstellt von ZT Eisner siehe Beilage ./8

## **Projektziel:**

Ziel des Projektes war es, durch eine direkte und geradlinigere Straßenverbindung zwischen dem A2-Autobahnzubringer Mooskirchen und der bereits fertiggestellten "Umfahrung Krottendorf" die Pendler aus dem Großraum Köflach / Voitsberg rascher an die Südautobahn A2 heranbringen zu können. Zugleich sollte dadurch auch der Durchzugsverkehr entlang der bestehenden Packer Straße vermindert werden und in weiterer Folge den Einwohnern der Ortsteile St. Johann ob Hohenburg, Köppling und Pichling eine Verbesserung der Lebens- und Wohnqualität ermöglicht werden.

## **Zur UVP Pflicht des antraggegenständlichen Vorhabens**

Aufgrund des UVP –G 2000 des Anhanges 1 Z9 lit. e) ist das gegenständliche Vorhaben wegen der Länge von über 5 km (Projektlänge 5.324 m) und einem JDTV von über 15.000 KFZ (JDTV 15.200 KFZ lt. Verkehrsuntersuchung DI Hochkofler) zur Genehmigung einem vereinfachten UVP-Verfahren zu unterziehen.

*Infrastrukturprojekte*

*Spalte 2 UVP im vereinfachten Verfahren*

*Z9 lit. e) Neubau sonstiger Straßen oder ihrer Teilabschnitte mit einer durchgehenden Länge von mindestens 5 km, wenn auf der neuen Straße eine jahresdurchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung (JDTV) von mindestens 15 000 Kraftfahrzeugen in einem Prognosezeitraum von fünf Jahren zu erwarten ist;*

## **Schutzgebiete**

- **Landschafts- und Naturschutzgebiete:**

Die geplanten Straßenbaumaßnahmen liegen zwar lt. Plan im technischen Bericht des Projektes in keinem Landschafts- oder Naturschutzgebiet, jedoch wird durch die geplanten Bachbrücken und die Verlegung der Kainach auf einer Länge von 257 m neben der wasserrechtlichen Bewilligung auch eine naturschutzrechtliche Bewilligung notwendig sein.

- **Belastetes Gebiet Luft:**

Zum Tatbestand des Anhanges 1 Z 9 lit. h) Spalte 3 UVP-G 2000 ist auszuführen, dass seit Inkrafttreten der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) 2019 (VO 2019 Belastete Gebiete nach Anhang 2 UVP-G, BGBl.II Nr.101/2019) die Gemeindegebiete von Mooskirchen, Söding-St. Johann, Krottendorf und Ligist keine belasteten Gebiete im Sinne dieser Verordnung mehr sind. Mit der vorher gültigen Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (BGBl.II Nr.166/2015) war das noch der Fall gewesen.

## **Mitzukonzentrierende Materiengesetze**

### **Allgemeines**

Gem. § 3 Abs. 3 UVP-G 2000

*Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung*

**§ 3. (3)** *Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu*

vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

sind sämtliche nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften für die Ausführung eines Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen von der UVP-Behörde mitanzuwenden. Nach § 5 Abs. 1 UVP-G 2000

*Einleitung der Umweltverträglichkeitsprüfung*

**§ 5. (1)** Der Projektwerber/die Projektwerberin eines Vorhabens, für das gem. §§ 3 oder 3a eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, hat bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung in der jeweils erforderlichen Anzahl enthält. Diese Dokumente sind, soweit technisch möglich, elektronisch einzubringen. Nicht als erforderlich gelten Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in einer Verwaltungsvorschrift die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. **Der Projektwerber/die Projektwerberin hat auch anzugeben, ob und in welcher Weise er/sie die Öffentlichkeit vom Vorhaben informiert hat.** Projektunterlagen, die nach Auffassung des Projektwerbers/der Projektwerberin Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten, sind besonders zu kennzeichnen.

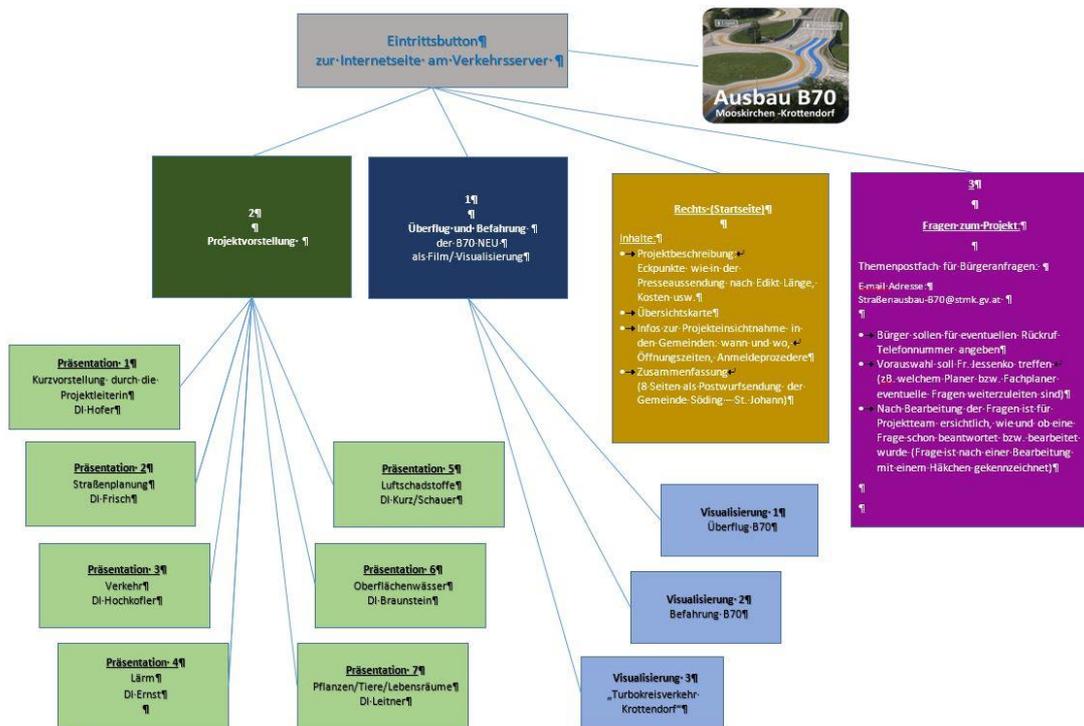
hat der Genehmigungsantrag u.a. die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen zu enthalten. Die Behörde hat schließlich bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen mitanzuwenden (vgl. § 17 Abs. 1 UVP-G 2000).

Auf Basis von § 5 Abs. 1 UVP-G 2000 ist bekannt zu geben ob und in welcher Form die Öffentlichkeit informiert wird. Aufgrund der erschwerten Bedingungen durch den Corona Lockdown wurde von einer geplanten Projektvorstellung in den Gemeinden abgesehen.

Die Öffentlichkeit wird nun durch eine Gemeindeaussendung kurz vorinformiert und auch darüber, dass die Möglichkeit einer vertieften Projektvorstellung am Verkehrsserver unter folgendem Link bereitgestellt wird.

Link: [www.verkehr.steiermark.at](http://www.verkehr.steiermark.at) (Button „Ausbau B70, Mooskirchen - Krottendorf“)

Diese Homepage bietet gem. nachfolgendem Flussschema folgende Informationsmöglichkeiten:



## **Entscheidung**

*§ 17. (1) Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.*

Die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften erforderlichen Unterlagen befinden sich in den antragsgegenständlichen Einreichunterlagen.

Die Behörde hat über alle in den betroffenen Materiengesetzen normierten sowie über die im UVP-G 2000 selbst vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen in einem einheitlichen (Gesamt-)Bescheid abzusprechen. Unter den in den betreffenden Materienvorschriften vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen sind all jene zu verstehen, die für die Genehmigung des jeweiligen Vorhabens einschlägig sind, nicht bloß Umweltschutzvorschriften.

Seit der UVP-G-Novelle 2000 (BGBl I 2000/89) ist nur mehr ein Genehmigungsantrag zu stellen; es ist daher nicht mehr Sache der Antragsteller, für jede mitanzuwendende Verwaltungsvorschrift einen gesonderten Genehmigungsantrag einzubringen. Dessen ungeachtet werden nachfolgend die nach Ansicht der Antragstellerin in den einzelnen Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungen aufgelistet.

Vor diesem Hintergrund stellt die Antragstellerin den gegenständlichen Antrag, wonach die Steiermärkische Landesregierung als zuständige UVP-Behörde für das antragsgegenständliche Vorhaben „B70 Abschnitt Mooskirchen–Krottendorf“ nicht nur die Genehmigung nach dem UVP-G 2000 erteilen möge, sondern darüber hinaus auch sämtliche Genehmigungen nach den nach Ansicht der Behörde mitanzuwendenden Materiengesetzen, insbesondere nach den unten näher bezeichneten.

Eine genaue Auflistung der zu bewilligenden Maßnahmen ist den Einreichunterlagen zu entnehmen.

### **Gesetze**

1. Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG. 1964
2. Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG
3. Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG. 1959
4. Gesetz vom 16. Mai 2017 über den Schutz und die Pflege der Natur (Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017)
5. Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975)
6. Bundesgesetz zum Schutz vor Immissionen durch Luftschadstoffe (Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L)
  - Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000
7. Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG)

## **1. Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 - LStVG. 1964**

Zumal es sich bei dem antragsgegenständlichen Vorhaben um eine öffentliche Straße handelt, welche nicht der Kategorie der Bundesstraßen zuzurechnen ist, ist gem § 1 Stmk LStVG

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

*(1) Dieses Gesetz ist auf alle öffentlichen Straßen mit Ausnahme der Bundesstraßen anzuwenden.*

der Anwendungsbereich des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes gegeben.  
Gem § 47 Abs 1 und 3 Stmk LStVG

#### **Verfahren; Enteignung**

### **§ 47**

#### **Ermittlungsverfahren und Bescheid**

*(1) Vor Neuanlage, Verlegung oder Umbau der im § 7 unter Z 1, 2, 3 und 4 genannten Straßen hat die im Abs. 3 genannte Behörde den beabsichtigten Straßenbau in den in Betracht kommenden Gemeinden kundzumachen. Überdies sind hievon die bekannten Anrainer und sonstigen Beteiligten durch besondere Mitteilung zu verständigen. In diesen Verständigungen ist auch zugleich eine mündliche Verhandlung auf einen Zeitpunkt binnen zwei bis vier Wochen anzuberaumen. Von der Anberaumung der Verhandlung ist auch die Militärbehörde zu verständigen. Kommen auch Grundstücke in Betracht, die Zwecken des öffentlichen Eisenbahn- oder Luftverkehrs dienen, so ist auch die Eisenbahn- oder Luftfahrtbehörde zu benachrichtigen. Die Beteiligten sind aufzufordern, die zum Nachweis ihrer Vertretungsbefugnis nötigen Vollmachten und sonst zur Begründung ihrer Ansprüche nötigen Urkunden, Pläne u. dgl. bei der mündlichen Verhandlung vorzuweisen.*

*(3) Auf Grund der Ergebnisse dieser mündlichen Verhandlung hat bei Straßen gemäß § 7 Abs. 1 Z 1, 2, 3, und 4 lit. b die Landesregierung, sonst die Gemeinde mit Bescheid die Bedingungen festzusetzen, welche bei der Ausführung der beabsichtigten Straßenbauten vom Standpunkt des öffentlichen Interesses und der mit diesem nicht in Widerspruch stehenden Interessen der Beteiligten zu erfüllen sind. Der Bescheid hat sich auch auf die künftige Bestimmung und die Erhaltung jener Straßenteile zu erstrecken, welche durch den Straßenbau ihrer ursprünglichen Verkehrswidmung unmittelbar entzogen werden. Weitere Bedingungen können nachträglichen Verfügungen vorbehalten werden, insofern sich solche bei der Durchführung des Straßenbaues als notwendig erweisen. Für die Ausführung des Straßenbaues kann eine Frist bestimmt werden, die aus rücksichtswürdigen Gründen verlängert werden kann.*

hat vor Neuanlage, Verlegung oder Umbau von Landesstraßen, Eisenbahn-Zufahrtsstraßen, Konkurrenzstraßen und Gemeindestraßen die Behörde den beabsichtigten Straßenbau in den in Betracht kommenden Gemeinden kundzutun. Überdies sind hievon die bekannten Anrainer und sonstigen Beteiligten durch besondere Mitteilung zu verständigen. In diesen Verständigungen ist auch zugleich eine mündliche Verhandlung auf einen Zeitpunkt binnen zwei bis vier Wochen anzuberaumen. Von der Anberaumung der Verhandlung ist auch die Militärbehörde sowie dann, wenn auch Grundstücke in Betracht kommen, die Zwecken des öffentlichen Eisenbahn- oder Luftverkehrs dienen, auch die Eisenbahn- oder Luftverkehrsbehörde zu benachrichtigen. Aufgrund der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung hat die Behörde mit Bescheid die Bedingungen festzusetzen, welche bei der Ausführung der beabsichtigten Straßenbauten vom Standpunkt des öffentlichen Interesses und der mit diesem nicht im Widerspruch stehenden Interessen der Beteiligten zu erfüllen sind.

Da das antragsgegenständliche Vorhaben die Neuanlage, Verlegung sowie den Umbau von Landesstraßen umfasst, ist auch eine Bewilligung nach dem Stmk LStVG mitzuerteilen.

## **2. Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG**

Im antragsgegenständlichen Vorhaben sind zwei Objekte einzulösen, wovon eines (Bahnwärterhäuschen) gänzlich und das zweite Objekt (Bauernhof) eventuell nur teilweise abgebrochen werden muss, weshalb

### **§ 19 Baubewilligungspflichtige Vorhaben**

*Bewilligungspflichtig sind folgende Vorhaben, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:*

8. *der Abbruch von Gebäuden, ausgenommen Nebengebäude;*

im Vermerk mit

### **§ 32 Abbruch von Gebäuden**

(1) Dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung für den Abbruch von Gebäuden sind anzuschließen:

1. *der Nachweis des Eigentums in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen,*
2. *die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Inhabers des Baurechtes, wenn der Antragsteller nicht selbst Grundeigentümer oder Inhaber des Baurechtes ist,*
3. *ein Lageplan mit Darstellung der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude oder Gebäudeteile,*
4. *die Bruttogeschossflächenberechnung aller Geschosse und*
5. *eine Beschreibung der technischen Ausführung des Abbruches, der Sicherheitsmaßnahmen, der Maßnahmen für Lärm- und Staubschutz sowie Angaben über die Sortierung und den Verbleib des Bauschuttes und der abschließenden Vorkehrungen.*

(2) Die Behörde kann die Vorgangsweise beim Abbruch bestimmen. Insbesondere kann sie das Einschlagen der Kellerdecken, die Auffüllung der Kellerräume, die Abmauerung von Hauskanälen u. dgl. anordnen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder der Hygiene notwendig ist.

(3) Die Eigentümer oder Inhaber eines Baurechtes (Bauberechtigte) der an das antragsgegenständliche Grundstück angrenzenden Grundflächen sind von der Behörde als Beteiligte dem Verfahren beizuziehen und über das Abbruchvorhaben zu informieren.

zur Anwendung gelangt.

Unterlage zum Ansuchen der Bewilligung für den Abbruch von Gebäuden siehe Beilage ./9.

### **3. Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG. 1959**

Im antragsgegenständlichen Vorhaben sind lt. dem Fachbericht Oberflächenwasser vom Büro Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH (Einlagen Nr. 19.1) und den hydraulischen Berechnungen samt Planbeilagen vom Büro Ingenos ZT GmbH folgenden Maßnahmen im Hochwasserabfluss der Kainach vorgesehen:

- Geplante B70-Trasse samt Durchlässe im HQ30 Überflutungsbereich der Kainach
- Brücken an den Zubringerbächen der Kainach
- Kainachverlegung im Bereich der GKB Überführung
- Seitenarmverlegung in Krottendorf
- Verlegung eines Schmutzwasserkanals im Bereich der GKB Überführung in der Nähe der Gewässerschutzanlage (GSA)

Betroffen durch diese Baumaßnahmen ist auch das öffentliche Wassergut, einerseits durch Bachverlegungen und andererseits durch ev. notwendige Baumaßnahmen entlang der Kainach.

Die neu geplante Trassierung führt vom Autobahnzubringer der A2 über landwirtschaftlich genutzte Flächen in Richtung Westen. Die neue B70 quert nach ca. einem Kilometer mit der „Muggaubachbrücke“ den Muggaubergbach und in weiterer Folge mit der „Lahnbachbrücke“ (Wellstahlrohr – Durchlass) den Lahn-Bach.

Der bestehende Hallersdorfweg wird als Überführungsbauwerk „Überführung Hallersdorf“ unter Berücksichtigung des Hochwasserabflusses hergestellt.

Nach der Überführung Hallersdorf führt die neue Trasse weiter über landwirtschaftlich genutzte Flächen im Nahbereich der Kainach bis zur neu zu errichtenden „GKB-Überführung St. Johann-Köppling“ über die eingleisige Bahnstrecke der GKB.

In der Weiterführung der neuen Trasse bis zum Anschluss an die bestehende Ausbaustrecke ist es erforderlich, das Bachbett der Kainach auf eine Länge von 257 m zu verlegen.

Zur Reinigung der Straßenwässer der Überführung über die GKB Strecke wird eine Gewässerschutzanlage (Absetz- und Filterbecken) errichtet.

Die neue Trasse der B70 verläuft nahezu vollständig im Hochwasserabflussbereich der Kainach. Es wurden zahlreiche Varianten untersucht, um den Hochwasserabflussbereich weitgehend unverändert erhalten zu können. Die Verbesserungen und Verschlechterungen können zwar nicht vollständig ausgeglichen werden, die festgelegten Maßnahmen zielen aber darauf ab, dass sich diese möglichst ausgleichen und damit der Retentionsraum im Nahebereich der Kainach erhalten bleibt, die Verschlechterungen im Siedlungsgebiet minimiert und gegebenenfalls Verschlechterungen möglichst örtlich konzentriert gehalten werden.

Von km 5,530 bis zum BLE (Baulosende) bei km 5,945 verläuft unter der B70 – Packer Straße ein bestehender Schmutzwasserkanal DN 500. Da im Bereich der GKB-Querung ein Teil des Kanals unter dem Bewehrte-Erde-Damm liegen würde, ist vorgesehen, einen neuen Kanalabschnitt zu verlegen.

Vom Neu-Schacht bei km 5,606 bis zum Neu-Schacht bei km 5,536 ist daher eine neue Schmutzwasserkanalisation DN 500 auf einer Länge von 70,00 m herzustellen.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind mit dem Abwasserverband (AWV Mittleres Kainachtal mit Södingtal) die Sicherungen und die erforderlichen Anpassungen der Kanal-Schächte zu besprechen bzw. festzulegen.

#### **Besondere bauliche Herstellungen.**

**§ 38.** (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

- a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;
- b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

#### **Schutz- und Regulierungswasserbauten.**

**§ 41.** (1) Zu allen Schutz- und Regulierungswasserbauten in öffentlichen Gewässern einschließlich der Vorkehrungen zur unschädlichen Ableitung von Gebirgswässern nach dem Gesetze vom 30. Juni 1884, RGBl. Nr. 117, muß, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, vor ihrer Ausführung die Bewilligung der Wasserrechtsbehörde eingeholt werden.

(2) Bei Privatgewässern ist die Bewilligung zu derartigen Bauten, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, dann erforderlich, wenn hierdurch auf fremde Rechte oder auf die Beschaffenheit, den Lauf oder die Höhe des Wassers in öffentlichen oder fremden privaten Gewässern eine Einwirkung entstehen kann.

(3) Der Eigentümer des Ufers an den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Strecken der fließenden Gewässer ist jedoch befugt, Stein-, Holz- oder andere Verkleidungen zum Schutz und zur Sicherung seines Ufers sowie die Räumung des Bettes und Ufers auch ohne Bewilligung auszuführen. Er muß aber über Auftrag und nach Weisung der Wasserrechtsbehörde auf seine Kosten binnen einer bestimmten Frist solche Vorkehrungen, falls sie öffentlichen Interessen oder Rechten Dritter nachteilig sind, umgestalten oder den früheren Zustand wiederherstellen.

(4) Schutz- und Regulierungswasserbauten einschließlich größerer Räumungsarbeiten sind so auszuführen, daß öffentliche Interessen nicht verletzt werden und eine Beeinträchtigung fremder Rechte vermieden wird. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 und 4 finden sinngemäß Anwendung.

(5) Bei der Ausführung von Schutz- und Regulierungswasserbauten haben die §§ 14 und 15 Abs. 1, ferner, wenn mit solchen Bauten Stauanlagen in Verbindung sind, auch die §§ 23 und 24 bei Auflassung von derlei Bauten § 29 sinngemäße Anwendung zu finden.

(Anm.: Abs. 6 aufgehoben durch Art. I Z 34, BGBl. Nr. 252/1990)

Für diese antragsgegenständlichen Maßnahmen könnte eine Bewilligungspflicht, insbesondere nach § 32 Abs. 1 und Abs. 2 WRG 1959 gegeben sein. Sofern im vorliegenden Fall eine wasserrechtliche Genehmigung für das antragsgegenständliche Vorhaben erforderlich wäre, wäre diese ebenfalls mitzuerteilen.

#### **Bewilligungspflichtige Maßnahmen.**

**§ 32.** (1) Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit (§ 30 Abs. 3) beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeingebrauch (§ 8) sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung (Abs. 8), gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

(2) Nach Maßgabe des Abs. 1 bedürfen einer Bewilligung insbesondere

- a) die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in Gewässer (Einbringungen) mit den dafür erforderlichen Anlagen,
- b) Einwirkungen auf Gewässer durch ionisierende Strahlung oder Temperaturänderung,
- c) Maßnahmen, die zur Folge haben, daß durch Eindringen (Versickern) von Stoffen in den Boden das Grundwasser verunreinigt wird,
- d) die Reinigung von gewerblichen oder städtischen Abwässern durch Verrieselung oder Verregnung,
- e) eine erhebliche Änderung von Menge oder Beschaffenheit der bewilligten Einwirkung.
- f) das Ausbringen von Handelsdünger, Klärschlamm, Kompost oder anderen zur Düngung ausgebrachten Abfällen, ausgenommen auf Gartenbauflächen, soweit die Düngergabe auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Gründeckung 175 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Gründeckung einschließlich Dauergrünland oder mit stickstoffzehrenden Fruchtfolgen 210 kg Stickstoff je Hektar und Jahr übersteigt. Dabei ist jene Menge an Stickstoff in feldfallender Wirkung anzurechnen, die gemäß einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen § 55p) in zulässiger Weise durch Wirtschaftsdünger ausgebracht wird.

(Anm.: lit. g aufgehoben durch BGBl. I Nr. 87/2005)

#### **Anzeigeverfahren**

**§ 114.** (1) Bewilligungspflichtige Maßnahmen, für die nach diesem Bundesgesetz oder seinen Verordnungen das Anzeigeverfahren vorgesehen ist, sind der Behörde drei Monate vor Inangriffnahme anzuzeigen. Dabei sind die erforderlichen Projektunterlagen (§ 103) unter Angabe einer drei Jahre nicht überschreitenden Bauvollendungsfrist anzuschließen.

(2) Unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung, sofern es die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse zulassen und öffentliche Interessen (§ 105) nicht entgegenstehen, die Anwendung des Anzeigeverfahrens vorschreiben.

(3) Die Bewilligung gilt im angegebenen Umfang als erteilt, wenn die Behörde nicht innerhalb von drei Monaten ab Einlangen der Anzeige schriftlich mitteilt, daß die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens erforderlich ist. Ein Bewilligungsverfahren ist insbesondere dann durchzuführen, wenn auf Grund der vorliegenden Unterlagen sowie unter Berücksichtigung der bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse eine Beeinträchtigung fremder Rechte oder öffentlicher Interessen zu erwarten ist.

(4) Auf eine Bewilligung nach Abs. 3 finden alle Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung, die sich auf die wasserrechtliche Bewilligung der Maßnahme beziehen. Solche Bewilligungen sind mit 15 Jahren ab Einbringung der Anzeige befristet.

#### **4. Steiermärkisches Naturschutzgesetz 2017 – StNSchG 2017**

Durch die Eingriffe in die Ufergehölze an der Kainach, Muggaubach und Lahnbach ist ein Bewilligungstatbestand nach § 5 Abs. 2 lit. 2 und 5 des Stmk. NSchG gegeben, ebenso wie die Verlegung der Kainach auf einer Länge von 257 m und die geringfügige Verlegung des Lahnbaches.

##### **§ 5**

###### **Schutz von natürlich stehenden und fließenden Gewässern und ihrer Uferbereiche**

(1) Im Bereich von eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern einschließlich deren Umkreis bis zu einem 10 m breiten landeinwärts gemessenen Geländestreifen bedürfen einer Bewilligung:

1. die Errichtung von Bauten und Anlagen;
2. die Vornahme von Geländeänderungen.

(2) Im Bereich von natürlich fließenden Gewässern einschließlich ihrer Altgewässer (Alt- und Totarme, Lahn u. dgl.) bedürfen einer Bewilligung:

1. die Errichtung von Wasserkraftanlagen einschließlich aller Nebenanlagen und die Änderung des Betriebes, soweit diese auf die ökologische Funktionsfähigkeit oder das Erscheinungsbild des Fließgewässers Einfluss haben können;
2. Bauten und Anlagen, die eine Verlegung des Bettes oder eine wesentliche Veränderung des Bettes oder der Ufer vorsehen;
3. Verrohrungen, die über das Ausmaß eines Brückenbauwerkes hinausgehen;
4. Zu- und Aufschüttungen, Materialablagerungen oder Gewinnungsstätten für Sand und Schotter im Bereich der Sohle oder in einem 10 m breiten von der Uferlinie landeinwärts gemessenen Geländestreifen, ausgenommen geringfügige, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Bodenentnahmen für den Eigenbedarf;
5. die nicht forstrechtlichen Bestimmungen unterliegende Entnahme von Bäumen und Sträuchern des Uferbewuchses, ausgenommen die nicht bestandsgefährdende periodische oder auf Grund eines gesetzlichen oder behördlichen Auftrages vorzunehmende Ausholzung des Bewuchses und das Schwenden.

(3) Zur Feststellung hochwertiger Gewässerabschnitte von natürlich fließenden Gewässern und deren Uferbereiche können durch Verordnung der Landesregierung die Vorgaben für die Bewertung festgelegt werden. In der Verordnung sind der Anwendungsbereich, der Betrachtungsraum, die Bewertungskriterien für die Hochwertigkeit eines Gewässerabschnittes im Sinn des § 3 Abs. 1, die Einstufungen der Hochwertigkeit eines Gewässerabschnittes sowie das Formular für die Bewertung der Hochwertigkeit eines Gewässerabschnittes festzulegen.

(4) In gemäß Abs. 3 hochwertig bewerteten Gewässerabschnitten dürfen keine Ausleitungskraftwerke bewilligt werden.

(5) Die Abs. 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf eiszeitlich entstandene Seen und Weiher sowie natürlich fließende Gewässer, die innerhalb eines geschützten Bereiches gemäß §§ 7, 11 oder 12 liegen.

#### **5. Forstgesetz 1975**

Über den gegenständlichen „Rodungsantrag“ wird um die Bewilligung der für das Vorhaben erforderlichen Waldinanspruchnahme i.S.d. Bestimmungen des § 17 ForstG BGBl. Nr. 440/1975 idgF

##### **Rodung**

**§ 17.** (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

*(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs.. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.*

*(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs.. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs.. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.*

*(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.*

angesucht.

Gemäß § 17 (2) ForstG kann die Behörde eine Rodung bewilligen, wenn nicht ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald entgegensteht. Ein besonderes und damit einer Bewilligung nach § 17 (2) leg. cit. entgegenstehendes öffentliches Interesse an der Walderhaltung wäre dann gegeben, wenn es sich um Waldflächen handelt, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukommt. Gemäß den Waldfunktionen kommt im gegenständlichen Gebiet auch eine erhöhte Wohlfahrtswirkung vor, daher sind die Absätze 3 bis 5 des § 17 Forstgesetz jedenfalls mit zu berücksichtigen.

Gemäß § 17 (4) Forstgesetz 1975 idGF sind öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs.. 3 insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- und öffentlichen Straßenverkehr, im Post- und öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

Der gegenständliche Rodungsantrag enthält sämtliche Waldflächen, deren Rodung für den Bau der Straße erforderlich ist.

Der Antrag auf Rodung wird für alle als Wald geltenden Flächen im Sinne des ForstG gestellt.

Der Antragsteller für das gegenständliche Verfahren ist iSd § 19 (1) Z. 3

iVm § 17 (4), das für die Umsetzung verantwortliche Amt der steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Verkehr und Landeshochbau.

## **6. Immissionsschutzgesetz – Luft, IG-L**

Gem § 20 Abs. 1 IG-L bedürfen Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen und der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes keiner gesonderten luftreinhalterrechtlichen Genehmigung. Es gelten jedoch die Bestimmungen des § 20 Abs. 2 und 3 IG-L als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen. Dies ist hinsichtlich des antragsgegenständlichen Vorhabens zu beachten.

*Vorsorge, Berichtspflichten, Kontrolle*

*Genehmigungsvoraussetzungen*

*§ 20. (1) Anlagen, die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften des Bundes einer Genehmigungspflicht unterliegen, und der Neubau einer straßenrechtlich genehmigungspflichtigen Straße oder eines Straßenabschnittes bedürfen keiner gesonderten luftreinhalterrechtlichen Genehmigung und es gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 als zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen.*

Gemäß der im Jahr 2018 aktualisierten Verordnung des Landeshauptmannes der Steiermark vom 17. Jänner 2012, mit der Maßnahmen zur Verringerung der Emission von Luftschadstoffen nach Immissionsschutzgesetz-Luft angeordnet werden (Stmk. Luftreinhalteverordnung 2011 LGBl. Nr.2/2012, i.d.F. LGBl. Nr.11/2018) sind die Gemeindegebiete von Mooskirchen, Söding –St. Johann, Krottendorf-Gaisfeld sowie die Katastralgemeinde Grabenwarth der Gemeinde Ligist als Sanierungsgebiete im Sinne des §2 Abs.8 IG-L für den Luftschadstoff Feinstaub PM10 ausgewiesen.



Für diesen Luftschadstoff kommen daher die Vorgaben der Abs. 2 und 3 des §20 Immissionsschutzgesetz - Luft (IG-L) zur Anwendung.

Bei den nächstgelegenen Anrainern kommt es zu relevanten Zusatzbelastungen größer 10 % des Grenzwertes für den Langzeitmittelwert (JMW) für den Schadstoff Feinstaub PM10. Der Grenzwert für den Jahresmittelwert gemäß §20 IG-L wird eingehalten.

## 7. Arbeitnehmer/innenschutzgesetz (ASchG)

Das antragsgegenständliche Vorhaben umfasst unter anderem insbesondere folgende Maßnahmen:

Die Trasse der neuen B70 verläuft siedlungsfern, wodurch es beim Flächenverbrauch zu nicht relevanten Belastungen kommt. Dennoch ein Gehöft in der Katastralgemeinde Hallersdorf liegt im Korridorbereich der neuen Trassierung und muss abgelöst werden und im Überführungsbereich über die GKB Strecke müssen zwei Objekte abgetragen werden.

dürfen Arbeitsstätten, die in Folge der Art der Betriebseinrichtungen, der Arbeitsmittel, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren im besonderen Maß eine Gefährdung der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bewirken können, nur aufgrund einer Bewilligung der zuständigen Behörde errichtet und betrieben werden (sogenannte Arbeitsstättenbewilligung).

### **Sonstige Genehmigungen und Vorschriften**

**§ 94.** (1) In folgenden Verfahren sind die mit dem Genehmigungsgegenstand zusammenhängenden Belange des Arbeitnehmerschutzes zu berücksichtigen:

1. Genehmigung einer Rohrleitungsanlage gemäß § 17 des Rohrleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 411/1975,
2. Genehmigung von Anlagen nach dem Starkstromwegegesetz, BGBl. Nr. 70/1968,
3. Genehmigung von Dampfkesselanlagen gemäß § 4 des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen, BGBl. Nr. 380/1988,
4. Bewilligung von Einrichtungen, Arbeitsmitteln usw. nach dem Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60, dem Luftfahrtgesetz 1957, BGBl. Nr. 253, dem Schifffahrtsgesetz, und dem Seeschifffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, soweit nicht § 93 anzuwenden ist,
5. Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen nach dem Strahlenschutzgesetz, BGBl. Nr. 227/1969,
6. Genehmigung von Anlagen nach §§ 31a, 31c, 32, 40 und 41 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215,
7. Genehmigungen und Bewilligungen nach dem Mineralrohstoffgesetz,
8. Genehmigung von Räumen von Fahrschulen nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967,
9. Genehmigung von Gasleitungsanlagen nach dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011, BGBl. I Nr. 107/2011,
10. Verfahren zur Bewilligung von Einrichtungen und Arbeitsmitteln nach dem Seilbahngesetz 2003 – SeilbG 2003, BGBl. I Nr. 103/2003,
11. Verfahren zur Genehmigung von mobilen Behandlungsanlagen gemäß § 52 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002.

(2) Die genannten Anlagen dürfen nur genehmigt werden, wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften der Genehmigung nicht entgegenstehen und zu erwarten ist, daß überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden geeigneten Bedingungen und Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden. Dies gilt auch für die Genehmigung einer Änderung derartiger Anlagen.

(3) Zeigt sich in einer Arbeitsstätte nach rechtskräftig erteilter Arbeitsstättenbewilligung oder nach einer rechtskräftigen Genehmigung nach § 93 Abs. 1, daß der Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer unter den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht ausreichend gewährleistet wird, so hat die zuständige Behörde zum Schutz der Arbeitnehmer andere oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben.

(4) Für Arbeitsstätten, die keiner Arbeitsstättenbewilligung bedürfen und für die auch keine Genehmigung nach § 93 Abs. 1 vorliegt, hat die zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Dies gilt auch für Arbeitsstätten, für die eine Genehmigung im Sinne des § 93 Abs. 1 vorliegt, wenn bei der Genehmigung das Arbeitnehmerschutzgesetz und dieses Bundesgesetz keine Anwendung gefunden haben.

(5) Für Baustellen und auswärtige Arbeitsstellen gilt Abs. 4 mit folgender Maßgabe: Für eine bestimmte Baustelle oder auswärtige Arbeitsstelle hat die für diese Baustelle/Arbeitsstelle zuständige Behörde die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer erforderlichen Maßnahmen vorzuschreiben. Sind für mehrere künftige Baustellen oder auswärtige Arbeitsstellen eines Arbeitgebers solche Vorschriften erforderlich so hat die Vorschreibung durch jene Behörde zu erfolgen, die für die Arbeitsstätte zuständig ist, der diese Baustellen oder Arbeitsstellen organisatorisch zuzurechnen sind, im Zweifel durch die für den Unternehmenssitz zuständige Behörde.

(5a) Sind für mehrere identische Arbeitsstätten eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin oder für mehrere identische Arbeitsmittel, die in verschiedenen Arbeitsstätten eines Arbeitgebers/einer Arbeitgeberin verwendet werden sollen, und für die vollkommen identische Voraussetzungen vorliegen, solche Vorschriften erforderlich, so ist für da

s Verfahren die für den Unternehmenssitz zuständige Behörde zuständig.

(5b) Sofern dies im Sinne der Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis zweckmäßig ist, können die zum Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer/innen erforderlichen Maßnahmen auch einer von dem/der Arbeitgeber/in verschiedenen Person vorgeschrieben werden, wie insbesondere dem/der Genehmigungswerber/in in Verfahren nach § 93 Abs. 1 und 3 und § 94 Abs. 1 oder dem/der Inhaber/in oder dem/der Betreiber/in einer mehrere Arbeitsstätten umfassenden Gesamtanlage.

(6) Für Auflagen und Maßnahmen nach Abs. 1 bis 5b ist § 92 Abs. 2 letzter Satz anzuwenden.

(7) Die Wirksamkeit von Vorschriften gemäß Abs. 1 bis 5 wird durch einen Wechsel in der Person des Arbeitgebers nicht berührt. Solche Vorschriften sind von der zuständigen Behörde auf Antrag des Arbeitgebers aufzuheben oder abzuändern, wenn die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.

## Gliederung der Einreichunterlagen

Das vorhabensgegenständliche Einreichoperat, Gesamtkoordination von ZT – Jereb, Dipl. Ing. (FH) Dipl. Ing. Jürgen Jereb, Ingenieurskonsulent für Bauplanung und Baumanagement, Opernring 16/1, 8010 Graz umfasst die Umweltverträglichkeitserklärung nach § 6 UVP-G 2000.

Aufgrund von Anpassungen an den Stand der Technik mussten Unterlagen ausgetauscht und Zusätze erstellt werden. Diese sind in der linken Spalte der Planunterlagen eindeutig als solche (Fortschreibungen zB. F01 oder Zusatz) gekennzeichnet.

Das Einreichoperat gliedert sich grob unterteilt in eine

- Mappe 1, Straßenplanung (gegliedert in zwei Untermappen)
- Mappe 2 Umweltuntersuchung (gegliedert in fünf Untermappen)
- Grüner Ordner 1 mit Ergänzungen 2019/20
- Grüner Ordner 2 mit Ergänzungen Elektrik-/Lichttechnik
- Ordner Beilagen
- 1 Datenstick

Eine nachfolgende Tabelle zeigt übersichtlich alle Bezug habenden Pläne, Berichte und sonstige Unterlagen der UVE.

Mappe/ Ordner	Einlage Nr.	Titel	Maßstab	3. Eval.
I-1	1a	Übersichtskarte (B70 & KVP Krottendorf)	M 1:10.000	
I-1	1b	Übersichtskarte mit Luftbild (B70 & KVP Krottendorf)	M 1:5.000	F02
I-1	2/1	Technischer Bericht (B70 & KVP Krottendorf)	Bericht	F02
I-1	2/2	Anlagen zum Technischen Bericht (B70 & KVP Krottendorf)	Bericht	
I-1	2/3	Sicherheitsaudit Dezember 2019	Bericht	F01
I-1	3a	Übersichtslageplan (B70 & KVP Krottendorf)	M 1:1.000	F02
I-1	3b/1	Detaillageplan (B70) (BLATT 1)	M 1:500	F02
I-1	3b/2	Detaillageplan (B70) (BLATT 2)	M 1:500	F02
I-1	3b/3	Detaillageplan (B70) (BLATT 3)	M 1:500	F02
I-1	3b/4	Detaillageplan (B70) (BLATT 4)	M 1:500	F02
I-1	3b/5	Detaillageplan (B70) (BLATT 5)	M 1:500	F02
I-1	3b/6	Detaillageplan (B70) (BLATT 6)	M 1:500	F02
I-1	3b/7	Detaillageplan (B70 & KVP Krottendorf) (BLATT 7)	M 1:500	
I-1	4b/1	Detaillängenschnitt (B70) Teil 1 und Teil 2 verbunden	M 1:1000/100	F02
I-1	4b/2	Detaillängenschnitt (KVP Krottendorf)	M 1:500/50	
I-1	5/1	Regelquerschnitte (B70)	M 1:50	F01
I-1	5/2	Regelquerschnitte (KVP Krottendorf)	M 1:50	
I-1	6/01	Querschnitte B70: QP 1 bis QP 17 (BLATT 1)	M 1:100	F01
I-1	6/02	Querschnitte B70: QP 18 bis QP 30 (BLATT 2)	M 1:100	F01
I-1	6/03	Querschnitte B70: QP 31 bis QP 48 (BLATT 3)	M 1:100	F01
I-1	6/04	Querschnitte B70: QP 49 bis QP 69 (BLATT 4)	M 1:100	F01
I-1	6/05	Querschnitte B70: QP 70 bis QP 94 (BLATT 5)	M 1:100	F01
I-2	6/06	Querschnitte B70: QP 95 bis QP 118 (BLATT 6)	M 1:100	F01
I-2	6/07	Querschnitte B70: QP 119 bis QP 143 (BLATT 7)	M 1:100	F01
I-2	6/08	Querschnitte B70: QP 144 bis QP 167 (BLATT 8)	M 1:100	F01
I-2	6/09	Querschnitte B70: QP 168 bis QP 179 (BLATT 9)	M 1:100	F02
I-2	6/10	Querschnitte B70: QP 180 bis QP 185 (BLATT 10)	M 1:100	F02
I-2	6/11	Querschnitte B70: QP 186 bis QP 194 (BLATT 11)	M 1:100	
I-2	6/12	Querschnitte B70 - Rampe 1, Rampe 2, Rampe 3 (BLATT 12)	M 1:100	F01
I-2	6/13	Querschnitte B70 - Rampe 4, KVP, Nebenweg A (BLATT 13)	M 1:100	F01
I-2	6/14	Querschnitte B70 - Nebenweg B70 ALT (BLATT 14)	M 1:100	F02
I-2	6/15	Querschnitte B70 - Nebenweg B (BLATT 15)	M 1:100	F01
I-2	6/16	Querschnitte B70 - Nebenweg C (BLATT 16)	M 1:100	F01
I-2	6/17	Querschnitte B70 - Nebenweg D (BLATT 17)	M 1:100	F01

Mappe/ Ordner	Einlage Nr.	Titel	Maßstab	3. Eval.
I-2	6/18	Querschnitte B70 + Turbokreisverkehr (BLATT 18)	M 1:100	
I-2	6/19	Querschnitte L 319, Schilcherweinstraße; B 70 ALT, Geh-/Radweg (BLATT 19)	M 1:100	
I-2	9/1	Gen. Darstellung Kunstbauten: B70 - Rollaubrücke	M 1:200/50	F01
I-2	9/2	Gen. Darstellung Kunstbauten: B70 - Muggaubachbrücke	M 1:200/50	F01
I-2	9/3	Gen. Darstellung Kunstbauten: B70 - Lahnbachbrücke	M 1:200/50	
I-2	9/4	Gen. Darstellung Kunstbauten: B70 - Überführung Hallersdorf	M 1:200/50	F01
I-2	9/5	Gen. Darstellung Kunstbauten: B70 - GKB-Überführung St. Johann-Köppling Teil 1: Grundriss, 2 Querschnitte und den Längenschnitt Teil 2: Südwest und Nordost Ansicht	M 1:250/50	F02
I-2	9/6	Gen. Darstellung Kunstbauten: KVP Krottendorf - Objekt K2 GRW- Unterführung	M 1:200/50	
I-2	10a	Massenberechnung (B70 + Kreisverkehr)	Bericht	
I-2	15	Schleppkurvennachweise (Knoten Rollau)	M 1:500	
I-2	16	Rodungsplan (BFN, Frisch)	M 1:2.000	Zusatz
II-1	1	Umweltverträglichkeitserklärung	Bericht	F02
II-1	2	alternative Lösungsmöglichkeiten - Trassenvarianten		
II-1	2.1	Projekthistorie Trassenvarianten	Bericht	
II-1	2.2	Variantenvergleich zur Optimierung des KVP KROTTENDORF	Vergleichs- darstellung	
II-1	3	Beschreibung der Bauphase / Baustellenkonzept		
II-1	3.1	Baustellenkonzept - Bericht	Bericht	
II-1	3.2	Baustellenkonzept - Übersichtslageplan	M 1:5.000	
II-1	4	Klima- und Energiekonzept	Bericht	
II-1	5	Verkehrsuntersuchung		
II-1	5.1	Fachbericht Verkehr	Bericht	
II-1	5.2	Anhang Fachbericht Verkehr	Bericht	
II-1	5.3	Aktualisierung Verkehrsmodell	Bericht	
II-1		Umwelt - Auswirkungen - Maßnahmen		
II-1		Mensch		
II-1	6	Mensch - Siedlungsraum		
II-1	6.1	Fachbericht Siedlungsraum	Bericht	
II-1	6.2	Planbeilage Siedlungsraum	M 1:10.000	
II-1	7	Mensch - Regionalentwicklung	Bericht	
II-1	8	Mensch - Freizeit, Erholung, Tourismus	Bericht	
II-2		Mensch - Lärm		
II-2	9	Mensch - Lärm Betriebsphase Stellungnahme unter		
II-2	9.1	Fachbericht Schalltechnik Betriebsphase	Bericht	
II-2	9.2	Begehungsprotokolle	Bericht	
II-2	9.3	Schalltechnischer Messbericht	Bericht	
II-2	9.4	Schalltechnische Berechnungen Betriebsphase	Bericht	
II-2	9.5	Immissionspläne Betriebsphase	M 1:2.000	
II-2	9.6	Lärmkarten Betriebsphase		
II-2	9.6.01	Nullplanfall 2030 Gesamtnetz h=4,0m Lden	M 1:10.000	
II-2	9.6.02	Nullplanfall 2030 Gesamtnetz h=4,0m Nacht	M 1:10.000	
II-2	9.6.03	Nullplanfall 2030 Gesamtnetz h=1,5m Lden	M 1:10.000	
II-2	9.6.04	Nullplanfall 2030 Gesamtnetz h=1,5m Nacht	M 1:10.000	
II-2	9.6.05	Prognose 2030 mit Lärmschutz Gesamtnetz h=4,0m Lden	M 1:10.000	
II-2	9.6.06	Prognose 2030 mit Lärmschutz Gesamtnetz h=4,0m Nacht	M 1:10.000	
II-2	9.6.07	Prognose 2030 mit Lärmschutz Gesamtnetz h=1,5m Lden	M 1:10.000	
II-2	9.6.08	Prognose 2030 mit Lärmschutz Gesamtnetz h=1,5m Nacht	M 1:10.000	
II-	9.6.09	DiffProg 2030 mit Lärmschutz minus Nullplanfall 2030 h=4,0m Lden	M 1:10.000	
II-2	9.6.10	DiffProg 2030 mit Lärmschutz minus Nullplanfall 2030 h=4,0m Nacht	M 1:10.000	
II-2	9.6.11	DiffProg 2030 mit Lärmschutz minus Nullplanfall 2030 h=1,5m Lden	M 1:10.000	
II-2	9.6.12	DiffProg 2030 mit Lärmschutz minus Nullplanfall 2030 h=1,5m Nacht	M 1:10.000	
II-2	9.6.13	DiffProg 2030 mit Lärmschutz minus Nullplanfall 2030 relevant h=4,0m Lden	M 1:10.000	
II-2	9.6.14	DiffProg 2030 mit Lärmschutz minus Nullplanfall 2030 relevant h=4,0m Nacht	M 1:10.000	
II-2	9.6.15	DiffProg 2030 mit Lärmschutz minus Nullplanfall 2030 relevant h=1,5m Lden	M 1:10.000	
II-2	9.6.16	DiffProg 2030 mit Lärmschutz minus Nullplanfall 2030 relevant h=1,5m Nacht	M 1:10.000	
II-2	9.6.17	Prognose 2030 mit Lärmschutz B70 alleine h=4,0m Lden	M 1:10.000	
II-2	9.6.18	Prognose 2030 mit Lärmschutz B70 alleine h=4,0m Nacht	M 1:10.000	
II-2	9.6.19	Prognose 2030 mit Lärmschutz B70 alleine h=1,5m Lden	M 1:10.000	

Mappe/ Ordner	Einlage Nr.	Titel	Maßstab	3. Eval.
II-2	9.6.20	Prognose 2030 mit Lärmschutz B70 alleine h=1,5m Nacht	M 1:10.000	
II-2	9.7	Ansichten der Lärmschutzmaßnahmen	M 1:5.000/500	
II-2	9.8	Lageplan der Lärmschutzmaßnahmen	M1:5.000	
II-2	9.9	Regelprofile	M 1:100	
II-2	10	Mensch - Lärm Bauphase		
II-2	10.1	Fachbericht Schalltechnik Bauphase	Bericht	
II-2	10.2	Schalltechnische Berechnungen Bauphase	Bericht	
II-2	10.3	Lärmkarten Bauphase		
II-2	10.3.01	Gesamtbel. Bauphase 1 h=4,0m Werktag Tag	M 1:10.000	
II-2	10.3.02	Gesamtbel. Bauphase 1 h=1,5m Werktag Tag	M 1:10.000	
II-2	10.3.03	Baulärm Bauphase 1 h=4,0m Werktag Tag	M 1:10.000	
II-2	10.3.04	Baulärm Bauphase 1 h=1,5m Werktag Tag	M 1:10.000	
II-2	10.3.05	Gesamtbel. Bauphase 2 h=4,0m Werktag Tag	M 1:10.000	
II-2	10.3.06	Gesamtbel. Bauphase 2 h=1,5m Werktag Tag	M 1:10.000	
II-2	10.3.07	Baulärm Bauphase 2 h=4,0m Werktag Tag	M 1:10.000	
II-2	10.3.08	Baulärm Bauphase 2 h=1,5m Werktag Tag	M 1:10.000	
II-2	10.3.09	Gesamtbel. Bauphase 3 h=4,0m Werktag Tag	M 1:10.000	
II-2	10.3.10	Gesamtbel. Bauphase 3 h=1,5m Werktag Tag	M 1:10.000	
II-2	10.3.11	Baulärm Bauphase 3 h=4,0m Werktag Tag	M 1:10.000	
II-2	10.3.12	Baulärm Bauphase 3 h=1,5m Werktag Tag	M 1:10.000	
II-2	10.3.13	Gesamtbel. Bauphase 4 h=4,0m Werktag Tag	M 1:10.000	
II-2	10.3.14	Gesamtbel. Bauphase 4 h=1,5m Werktag Tag	M 1:10.000	
II-2	10.3.15	Baulärm Bauphase 4 h=4,0m Werktag Tag	M 1:10.000	
II-2	10.3.16	Baulärm Bauphase 4 h=1,5m Werktag Tag	M 1:10.000	
II-2	10.3.17	Gesamtbel. Bauphase 5 h=4,0m Werktag Tag	M 1:10.000	
II-2	10.3.18	Gesamtbel. Bauphase 5 h=1,5m Werktag Tag	M 1:10.000	
II-2	10.3.19	Baulärm Bauphase 5 h=4,0m Werktag Tag	M 1:10.000	
II-2	10.3.20	Baulärm Bauphase 5 h=1,5m Werktag Tag	M 1:10.000	
II-3	11	Mensch - Erschütterungen		
II-3	11.1	Technischer Fachbericht	Bericht	
II-3	11.2	Übersichtslageplan	M 1:1.000	
II-3		Tiere, Pflanzen, Lebensräume		
II-3	12	Pflanzen und deren Lebensräume		
II-3	12.1	Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume	Bericht	
II-3	12.2	Biotoptypen - Lageplan	M 1:2.000	
II-3	13	Tiere und deren Lebensräume	Bericht	
II-3	14	Wildökologie und Jagdbetrieb	Bericht	
II-3	15	landschaftspflegerische Begleitplanung - Maßnahmeplan	M 1:2.500	
II-4		Boden		
II-4	16	Bodenmechanisches Gutachten		
II-4	16.1	Geotechnischer Fachbericht	Bericht	
II-4	16.2	Bohrprofile, Bohrkernokumentation, Schürfe, Rammsondierungen	Doku- mentation	
II-4	16.3	Ergebnisse der Laborversuche und in-Situ-Versuche	Doku- mentation	
II-4	16.4	Übersichtslageplan	M 1:5.000	
II-4	16.5	ausgewählte Querprofile	M 1:200	
II-4	17	Boden - Landwirtschaft		
II-4	17.1	Fachbericht Boden	Bericht	
II-4	17.2	Plan Bodenformen und Bodeneigenschaften	1:25.000	
II-4	17.3	Fachbericht Landwirtschaft	Bericht	
II-4	17.4	Plan Flächennutzung	1:5.000	
II-4	18	Boden - Abfall/Altlasten	Bericht	
II-4		Oberflächengewässer		
II-4	19	Oberflächengewässer, Hochwasser, Retentionsraum		
II-4	19.1	Fachbericht Oberflächenwasser (Ergänzung zum Bericht, siehe Ergänzungsordner 1 unter 11.1)	Bericht	
II-4	19.2	Lagepläne Hochwasser, Retentionsraum		
II-4	19.2.01	Lageplan mit Überflutungsflächen HQ30 und HQ100 Bestand	M 1:5.000	
II-4	19.2.02	Lageplan mit Wassertiefen HQ30 Bestand	M 1:5.000	

Mappe/ Ordner	Einlage Nr.	Titel	Maßstab	3. Eval.
II-4	19.2.03	Lageplan mit Wassertiefen HQ100 Bestand	M 1:5.000	
II-4	19.2.04	Lageplan mit Fließgeschwindigkeiten HQ30 Bestand	M 1:5.000	
II-4	19.2.05	Lageplan mit Fließgeschwindigkeiten HQ100 Bestand	M 1:5.000	
II-4	19.2.06	Lageplan mit Wassertiefen HQ30 Projekt	M 1:5.000	
II-4	19.2.07	Lageplan mit Wassertiefen HQ100 Projekt	M 1:5.000	
II-4	19.2.08	Lageplan mit Fließgeschwindigkeiten HQ30 Projekt	M 1:5.000	
II-4	19.2.09	Lageplan mit Fließgeschwindigkeiten HQ100 Projekt	M 1:5.000	
II-4	19.2.10	Lageplan mit Wassertiefendifferenz HQ30 Verschlechterung	M 1:5.000	
II-4	19.2.11	Lageplan mit Wassertiefendifferenz HQ100 Verschlechterung	M 1:5.000	
II-4	19.2.12	Lageplan mit Wassertiefendifferenz HQ30 Verbesserung	M 1:5.000	
II-4	19.2.13	Lageplan mit Wassertiefendifferenz HQ100 Verbesserung	M 1:5.000	
II-4	19.3	Hydraulische Detailbetrachtung		
II-4	19.3.01	Lageplan mit hydraulischer Detailbetrachtung - Objektgruppe Auenstraße 1	M 1:200	
II-4	19.3.02	Lageplan mit hydraulischer Detailbetrachtung - Objektgruppe Auenstraße 2	M 1:200	
II-4	19.3.03	Lageplan mit hydraulischer Detailbetrachtung - Hallersdorf	M 1:500	
II-4	19.4	Kainachverlegung		
II-4	19.4.01	Detaillageplan Kainachverlegung	M 1:500	
II-4	19.4.02	Querschnitte Kainachverlegung	M 1:100	
II-4	19.5	Seitenarmverlegung Kainach		
II-4	19.5.01	Detaillageplan Seitenarmverlegung	M 1:500	
II-4	19.5.02	Querschnitt Seitenarmverlegung	M 1:100	
II-4	20	Entwässerungstechnischer Bericht	Bericht	F02
II-5	21	Gewässerökologie und Fische	Bericht	
II-5	22	Grundwasser - Hydrogeologie (Hinweis: Ergänzungsmappe 1 Einlage 12, Stellungnahme zu Änderungen)	Bericht	
II-5	23	Luftschadstoffe	Bericht	
II-5	24	Klima	Bericht	
II-5	25	Landschaft (Landschafts- und Ortsbild)	Bericht	
II-5	26	Sach- und Kulturgüter	Bericht	
II-5	27	Archäologie	Bericht	
II-5	28	allgemein verständliche Zusammenfassung	Bericht	F02
Ordner grün 1	1.1	Fachbericht Boden Geomatrix, DI. Florian Forcher	Bericht	
Ordner grün 1	1.2	Ergänzung zu Fachbericht Boden Jereb, DI. Florian Forcher	Bericht	Zusatz
Ordner grün 1	2	Fachbericht Landwirtschaft Geomatrix, DI. Florian Forcher	Bericht	
Ordner grün 1	3	Gewässerökologie und Fische, Hydrobiologie, DI. Ursula Grasser	Bericht	F01
Ordner grün 1	4.1	Naturschutz Ergänzungen 2019 BFN, Mag. Barbara Leitner	Bericht	
Ordner grün 1	4.2	Naturschutz Ergänzungen 2020 BFN, Mag. Barbara Leitner	Bericht	Zusatz
Ordner grün 1	5.1	Luftschadstoffe Ergänzungen 2019 IVT-TU-Graz, DI. Dr. Christian Kurz	Bericht	
Ordner grün 1	5.2	Luftschadstoffe, Lageplan Aufpunkte, IVT-TU-Graz, DI. Dr. Christian Kurz	Plan	
Ordner grün 1	5.3	Luftschadstoffe Ergänzungen 2020 IVT-TU-Graz, DI. Dr. Christian Kurz	Bericht	
Ordner grün 1	6.1.1	Verkehrstechnik/Straßenplanung BFN, Eisner ZT GmbH	Bericht	F01
Ordner grün 1	6.1.2	Verkehrstechnik/Straßenplanung BFN, Frisch		
Ordner grün 1	6.2	Verkehrszahlen Jereb / Hochkofler	Bericht	Zusatz
Ordner grün 1	6.3.1	Vorstatische Berechnung Rollaubrücke	Bericht	Zusatz
Ordner grün 1	6.3.2	Vorstatische Berechnung Muggaubachbrücke	Bericht	Zusatz
Ordner grün 1	6.3.3	Vorstatische Berechnung ÜF Hallersdorf	Bericht	Zusatz

Mappe/ Ordner	Einlage Nr.	Titel	Maßstab	3. Eval.
Ordner grün 1	6.3.4	Vorstatische Berechnung GKB Unterführung	Bericht	Zusatz
Ordner grün 1	7.1	Fachbereich Schalltechnik, Abgrenzung Untersuchungsraum BFN, INTEGRAL, Walter Ernst	Bericht	
Ordner grün 1	7.2	Schalltechnik, Alternative Lärmschutz BFN, INTEGRAL, Walter Ernst	Bericht	F01
Ordner grün 1	8	Ergänzungsunterlagen zur UVP Raum, Landschaft, Freizeit/Erholung, Sach- Kulturgüter_ BFN, PLANUM, DI Dieter Fleck	Bericht	Zusatz
Ordner grün 1	9	Wildökologie BFN, Mag. Barbara Leitner	Bericht	
Ordner grün 1	11.1	Oberflächenwässer (Hinweis: Ergänzungsbericht zu Barieneinlage II 19.1) Projektanpassung August 2020 Werner Consult, Christoph Braunstein	Bericht	Zusatz
Ordner grün 1	11.2	Oberflächenwässer Lageplan mit Wassertiefendifferenz HQ 100 Verschlechterung	M 1:1000	Zusatz
Ordner grün 1	12.1	Lärm Stellungnahme (Fa. Integral) Hinweis: zu Einlage in Mappe II-2-9 und 10	Stellung- nahme	Zusatz
Ordner grün 1	12.2	Erschütterungen Stellungnahme (Fa. Tappauf Consultants) Hinweis: zu Einlage in Mappe II-3-11	Stellung- nahme	Zusatz
Ordner grün 1	12.3	Grundwasser - Hydrogeologie Stellungnahme (Geologie Grundwasser GmbH.) Hinweis: zu Einlage in Mappe II-5-22	Stellung- nahme	Zusatz
Ordner grün 1	10	Hinweis: Elektro-/Lichttechnik (im separaten Ordner 2) ELIN Österreich-Graz, Daniel Baal		
Ordner grün 2	10.1	Technischer Bericht	Bericht	F01
Ordner grün 2	10.2	Turbo-KVP Krottendorf inkl. Immissionspunkte Wohnobjekte	Bericht	F01
Ordner grün 2	10.3.1	Planungstool: Turbo-KVP Bereich KVP	Bericht	
Ordner grün 2	10.3.2	Planungstool: Turbo-KVP_Bereich Zufahrten	Bericht	
Ordner grün 2	10.3.3	Planungstool: KVP_Mooskirchen_CE_Klasse	Bericht	
Ordner grün 2	10.3.4	Planungstool: KVP_Mooskirchen_M_Klasse	Bericht	
Ordner grün 2	10.3.5	Auswahlkriterien Beleuchtungsklasse O1055	Bericht	
Ordner grün 2	10.4.1	Lichtberechnung: B70 Turbo-KVP Bereich KVP	Bericht	F01
Ordner grün 2	10.4.2	Lichtberechnung: B70 Turbo-KVP Bereich Zufahrten	Bericht	F01
Ordner grün 2	10.4.3	Lichtberechnung: KVP Rollau Bereich KVP	Bericht	F01
Ordner grün 2	10.4.4	Lichtberechnung: KVP Rollau Bereich Zufahrten	Bericht	F01
Ordner grün 2	10.5.1	Turbo-KVP Krottendorf – Planungsfall 2030	Bericht	
Ordner grün 2	10.5.2	KVP Mooskirchen–Rollau – Planungsfall2030	Bericht	
Ordner grün 2	10.6.1	Produktbeschreibung AESchreder Teceo	Bericht	
Ordner grün 2	10.6.2	Produktbeschreibung Siteco SL20	Bericht	
Ordner grün 2	10.6.3	Produktbeschreibung Siteco SL11	Bericht	
Ordner grün 2	10.6.4	Produktbeschreibung AESchreder Ampere	Bericht	

Mappe/ Ordner	Einlage Nr.	Titel	Maßstab	3. Eval.
Ordner grün 2	10.7.1	Luftbild Turbo-KVP Krottendorf inkl.Kataster Wohnobjekte	Plan	F01
Ordner grün 2	10.7.2	Detaillageplan Turbo-KVP Krottendorf	Plan	
Ordner grün 2	10.7.3	Detaillageplan KVP Mooskirchen-Knoten Rollau	Plan	
Beilagen Ordner	Beilage ./5	Zustimmungserklärung der GKB	Erklärung	
Ordner Beilagen	Beilage ./6	Erteilung einer Abbruchbewilligung	Bericht	F01
Ordner Beilagen	Beilage ./7	Rodungsflächen BFN Barbara Leitner	Bericht	F01
Ordner Beilagen	Beilage ./8	Anrainer zu Rodungsflächen Eisner/Frisch	Bericht	F01
Ordner Beilagen	Beilage ./9	Rodungsflächen und Anrainer Tabellarische Zusammenfassung der Beilage ./7 und der Beilage ./8	Tabelle	F01
Ordner Beilagen	Beilage ./10	Einlagenübersicht (Inhaltsangabe für alle Mappen) und Inhaltsverzeichnis für evaluierte Unterlagen	Tabellen	F01
Ordner Beilagen	Beilage ./11	Grundstücksverzeichnisse in einfacher Ausfertigung (aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Papierform nur an den Verhandlungsleiter)	Tabellen	

Diese Unterlagen der Umweltverträglichkeitserklärung bilden einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Genehmigungsantrages und dienen zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt.

Die Antragstellerin stellt somit im Sinne der obigen Ausführungen den

## **ANTRAG,**

die Steiermärkische Landesregierung möge das in diesem Genehmigungsantrag und den vorgelegten Urkunden umschriebenes Vorhaben „Mooskirchen-Krottendorf“ gemäß UVP-G 2000 genehmigen.

Weiters regt die Antragstellerin an, das Verfahren gemäß den Bestimmungen der §§ 44a ff AVG (sogenannte „Großverfahren“) durchzuführen.

Land Steiermark

Referat Gesamtverkehrsplanung und Straßeninfrastruktur – Neubau

.....

(DI Monika Hofer)

Mit freundlichen Grüßen

Für die Steiermärkische Landesregierung

*(elektronisch gefertigt)*